

Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Stand: 16. Januar 2017

Estland (Republik Estland)

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt, da die zuständige innere Behörde (Landkreisverwaltung) ein Ehefähigkeitszeugnis gem. § 1309 Abs. 1 BGB ausstellt.

Weitere Informationen erteilt das zuständige Standesamt.